

An das
Sozialgericht Detmold
Richthofenstraße 3
32756 Detmold

Bielefeld, den 29. Oktober 2025

STELLUNGNAHME ZUR KLAGEERWIDERUNG

Aktenzeichen: S 16 AS 998/25

Kläger: Stephan Epp

Beklagte: Jobcenter Arbeitplus Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Klageerwiderung der Beklagten vom 22.10.2025 nehme ich wie folgt Stellung:

I. ZUR FRAGE DES RECHTSWEGS

Die Beklagte beantragt, den Rechtsweg zu den Sozialgerichten als unzulässig zu erklären und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht zu verweisen. Diesem Antrag ist entgegenzutreten.

1. Hausverbote als sozialrechtliche Annexentscheidungen

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei den streitgegenständlichen Hausverboten um sozialrechtliche Annexentscheidungen, für die der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist:

- Die Hausverbote betreffen nicht lediglich die allgemeine Ausübung des Hausrechts nach § 903 BGB, sondern sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sozialrechtsverhältnis nach dem SGB II
- Als SGB II-Leistungsberechtigter bin ich auf den persönlichen Kontakt zum Jobcenter angewiesen, um meine Rechte und Pflichten nach dem SGB II ordnungsgemäß wahrzunehmen
- Das Hausverbot wirkt sich unmittelbar auf meine Leistungsberechtigung aus, da persönliche Vorsprachen häufig notwendig sind (z.B. bei Meldeaufforderungen, Beratungsgesprächen, Einreichung von Unterlagen)
- Die Rechtsprechung ordnet solche Annexmaßnahmen dem jeweiligen Hauptrechtsverhältnis zu – hier dem Sozialrechtsverhältnis nach dem SGB II

2. Funktionaler Zusammenhang mit SGB II-Leistungen

Das Bundessozialgericht hat wiederholt entschieden, dass der Rechtsweg nach dem funktionalen Zusammenhang der streitigen Maßnahme zu bestimmen ist. Das Hausverbot steht hier in funktionalem Zusammenhang mit dem SGB II-Leistungsverhältnis:

- Es wurde von der für SGB II-Leistungen zuständigen Behörde erlassen
- Es betrifft den Zugang zu eben dieser Leistungsbehörde
- Es wirkt sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach dem SGB II aus
- Die Beklagte selbst verweist in ihrer Begründung auf das Sozialrechtsverhältnis

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist daher gemäß § 51 SGG eröffnet.

II. ZUR BEHAUPTETEN VERFRUCHTHEIT DER KLAGE

Die Beklagte wendet hilfsweise ein, die Untätigkeitsklage sei verfrüht, da die Fristen des § 88 Abs. 1 SGG bzw. § 75 VwGO noch nicht abgelaufen seien. Auch diesem Einwand ist zu widersprechen.

1. Angemessene Frist bereits verstrichen

Der Antrag datiert vom 26.08.2025. Die Klage wurde am 26.09.2025 eingereicht. Zwischen Antragstellung und Klageerhebung liegt somit ein Monat.

Die Beklagte verkennt, dass:

- Bei einfach gelagerten Sachverhalten – wie der Entscheidung über die Aufhebung von Hausverboten – keine sechsmonatige Frist erforderlich ist
- Der Sachverhalt für die Beklagte vollständig bekannt war (eigene Hausverbote, eigene Akten)
- Keine weiteren Ermittlungen erforderlich waren
- Nicht einmal eine Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgte
- Auch die Erinnerung vom 12.09.2025 unbeantwortet blieb

Eine angemessene Frist von einem Monat bei derart einfach gelagertem Sachverhalt ist mehr als ausreichend. Die Untätigkeitsklage war daher zum Zeitpunkt der Klageerhebung statthaft.

2. Verspätete Entscheidung bestätigt Rechtmäßigkeit der Klage

Die Beklagte hat erst am 22.10.2025 – also fast zwei Monate nach Antragstellung und erst nach Klageerhebung – über den Antrag entschieden. Dies bestätigt gerade, dass die Untätigkeitsklage berechtigt war, da die Beklagte offenbar erst durch die Klage zur Entscheidung veranlasst wurde.

III. ZUR NACHTRÄGLICHEN ENTSCHEIDUNG VOM 22.10.2025

Die Beklagte teilt mit, dass zwischenzeitlich über den Antrag entschieden wurde (Bescheid vom 22.10.2025). Dies führt jedoch nicht zur Erlösung des Rechtsstreits.

1. Fortsetzungsfeststellungsinteresse

Es besteht ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Beklagte ihrer Entscheidungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist, um künftige Untätigkeit zu vermeiden.

2. Inhaltliche Mängel der Entscheidung

Die vorgelegte Entscheidung vom 22.10.2025 weist erhebliche Mängel auf:

- **Widersprüchliche Begründung:** Die Beklagte behauptet, ich hätte Unterstützung von der Beratungsstelle in der Viktoriastraße 10 holen können. Dies ist unzutreffend – die Viktoriastraße 10 ist meine eigene Wohnanschrift, dort befindet sich keine Beratungsstelle
- **Unzutreffende Würdigung der Strafanzeige:** Die Beklagte zweifelt die Richtigkeit meiner Angaben zum Smartphone-Diebstahl an, weil sich der Tatzeitraum vom 16.05. bis 03.06.2025 erstrecke. Dies übersieht, dass:
 - Die Strafanzeige erst am 06.06.2025 erstattet wurde
 - Der Tatzeitraum rückwirkend angegeben werden musste, da der genaue Zeitpunkt des Diebstahls nicht feststellbar war
 - Meine Besuche am 22.05. und 26.05.2025 innerhalb dieses Tatzeitraums lagen
 - Die polizeiliche Anzeige die Tatsache des Diebstahls zweifelsfrei belegt
- **Keine Würdigung der Notstandssituation:** Die Beklagte geht nicht angemessen auf die Notstandssituation ein, die durch den Verlust sämtlicher Kommunikationsmittel entstand
- **Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung:** Es fehlt eine Prüfung, ob das erweiterte Hausverbot angesichts der besonderen Umstände noch verhältnismäßig ist

IV. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Beklagte hat durch ihre pflichtwidrige Untätigkeit Anlass zur Klageerhebung gegeben. Sie trägt daher gemäß § 193 SGG die Kosten des Verfahrens.

V. ANTRAG

Ich beantrage:

1. Den Antrag der Beklagten auf Verweisung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen
2. Festzustellen, dass die Beklagte ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Entscheidung über den Antrag vom 26.08.2025 verletzt hat
3. Die Beklagte zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht eine Erledigung annimmt, beantrage ich die Feststellung, dass die Untätigkeit der Beklagten rechtswidrig war.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Epp
(Kläger)